

An den
Geschäftsführer der Regionalkommission Ost
Herrn Norbert Beyer

Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21. September 2009

Schreiben vom 2.10.2009 (Zugang: 6.10.2009)

Sehr geehrter Herr Beyer,
sehr geehrte Mitglieder der Regionalkommission Ost !

Unter Bezugnahme auf das oben gen. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass der Erzbischof von Hamburg sich nach reichlicher Überlegung dazu entschieden hat, von seinem Widerspruchsrecht nach § 3 Absatz 1 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV im Hinblick auf die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009 Gebrauch zu machen, da er sich außerstande sieht, jene für das Erzbistum Hamburg in Kraft zu setzen. Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009 tragen aus hiesiger Sicht - von jenen Aspekten abgesehen, die auf eine Anpassung des Vergütungssystems an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen abzielen - überwiegend nur der Erwartung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung, die seit längerem auf eine lineare Vergütungserhöhung drängen. Mag diese Erwartung auch angesichts der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst nachvollziehbar sein, so nehmen die Beschlüsse jedoch in keiner Weise entsprechend auf diejenigen Rahmenbedingungen und (Re-)Finanzierungsgegebenheiten Rücksicht, denen die verschiedenen Dienste und Einrichtungen der Caritas unterworfen sind. Die Beschlüsse vom 21.09.2009 beruhen damit auf einer offenkundig fehlerhaften Einschätzung, da sie einen „Einheitstarif“, der nicht nach Sparten und Branchen des Sozial- und Gesundheitswesens und den dort jeweils bestehenden Wettbewerbsbedingungen unterscheidet, fortschreiben und dabei partizipativ Vergütungszuwächse auch dort zumessen, wo keine oder nur deutlich geringere Zuwächse in den Erträgen für die caritativen Dienstleistungen zu realisieren sind und sein werden. So sind beispielsweise aufgrund besonderer Gegebenheiten derzeit die Beschlüsse vom 21.09.2009 für die Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg hinsichtlich der linearen Vergütungserhöhung in den meisten Fällen sowohl wirtschaftlich vertretbar wie auch im Hinblick auf die personalpolitischen Notwendigkeiten einer Fachkräfte-Bindung geboten.

Für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenpflege hingegen führen die Beschlüsse vom 21.09.2009 dazu, dass die bereits aktuell grenzwertige Refinanzierung der Personalkosten nicht mehr gegeben ist. Hierbei ist insbesondere auch von Bedeutung, dass die Vergütungsstruktur der AVR unausgewogen ist und im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsmarkt diejenigen begünstigt, die ohne Fachausbildung (zweifelloos notwendige) Tätigkeiten unter der Anleitung und Verantwortung der Fachkräfte ausüben.

Die Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe würden ebenso wie die übrigen Einrichtungen und Beratungsdienste der caritativen Träger im Erzbistum Hamburg - außerhalb des Krankenhaussektors - durch eine Inkraftsetzung

der Beschlüsse vom 21.09.2009 gehalten sein, zulasten ihrer Bestandsperspektiven
- und das meint vor allem : zulasten ihres nur sehr begrenzt vorhandenen Eigenkapitals
- ein Vergütungssystem umzusetzen, das ihnen die Zukunftsfähigkeit
nimmt und damit - mittel- bis kurzfristig - Arbeitsplätze gefährdet, die nicht nur
für die heute Mitarbeitenden, sondern auch für unsere katholische Kirche im Erzbistum
Hamburg von besonderer Bedeutung sind.

Das in den Beschlüssen vom 21.09.2009 fortgeschriebene AVR-Konzept eines
„Einheitstarifs“ ist überlebt und ein strukturelles Paradoxon, da es keine Impulse
für die notwendige Nachwuchsgewinnung sowie die Aus- und Fortbildung in den
sozialen Berufen setzt. Die Beschlüsse vom 21.09.2009, die höchst unbefriedigend
allein den - gesellschaftlich zumeist ungefragt akzeptierten - Unterschied zwischen
den alten Bundesländern und den Beitrittsgebieten berücksichtigen, sind
daher bestenfalls ein durch die lineare Erhöhung zeitweilig befriedendes Geschehen.
Weitaus mehr sind sie aber ein Schritt über den Rand eines Abgrundes, der
sich dort für die caritativen Dienste und Einrichtungen auftut, wo an einer vergangenen
„Leitwährung“ festgehalten wird, die längst nicht mehr im Sozialen von
Bedeutung ist.

Da vor dem beschriebenen Hintergrund eine Inkraftsetzung der Beschlüsse vom
21.09.2009 für das Erzbistum Hamburg zumindest in einer unveränderten Form
nicht in Betracht kommt, wird vom Erzbischof von Hamburg folgender Gegenvorschlag
unterbreitet:

- Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009 werden in
ihrem Anwendungsbereich auf die Einrichtungen der stationären Krankenpflege
(Krankenhäuser, Ambulanzen, Hospize) begrenzt.
- Für alle übrigen Dienste und Einrichtungen der Caritas (im Erzbistum
Hamburg) werden die Beschlüsse dahingehend modifiziert, dass mit Wirkung
ab dem 01.01.2010 die Verpflichtung zur Zahlung eines Urlaubsgeldes
(§7 Anlage 14 zu den AVR) und einer Weihnachtswendigung (Abschnitt
XIV der Anlage XIV zu den XVR) aufgehoben wird.

Durch eine entsprechende Änderung der Beschlüsse vom 21.09.2009 wäre aus
Sicht des Erzbistums Hamburg ein notwendiger Schritt getan, um einerseits an
dem AVR-Vergütungssystem grundsätzlich bis zu der gebotenen, grundlegenden
AVR-Reform festzuhalten und um andererseits für die Mehrzahl der Dienste und
Einrichtungen der Caritas in Ihren unterschiedlichen Rahmenbedingungen realisierbare
Vergütungsstrukturen zu schaffen. Zugleich würde durch eine solche
Änderung für eine Vielzahl von Fällen vermieden werden können, dass von caritativen
Trägern im Erzbistum Hamburg für ihre Einrichtungen und Dienste außerhalb
des Krankenhausesektors Anträge nach § 11 AK-Ordnung zu stellen sind,
um deren Fortbestand zumindest vorübergehend zu sichern.

Der Erzbischof von Hamburg geht davon aus, dass sich die Regionalkommission
Ost in der nächsten Sitzung am 25.11.2009 konstruktiv mit diesem Gegenvorschlag
auseinander setzt und ihn ebenso wie den Widerspruch des Bischofs von
Magdeburg in ihre nochmalige Beratung nach § 3 Abs. 2 und die anschließende
Beschlussfassung nach § 3 Abs. 3 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV einbezieht. Dieses erscheint
aus hiesiger Sicht dringend geboten, da in der Beschlussmaterie nicht zuletzt

aufgrund der vorgesehenen rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.07.2009 ein dringendes Klärungs- und Regelungsbedürfnis gegeben ist.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der vorstehende Gegenvorschlag des Erzbischofs von Hamburg primär auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Einrichtungen und Dienste der caritativen Träger im Erzbistum Hamburg ausgerichtet ist; es wird damit nicht der Anspruch erhoben, eine umfassende Antwort auf all jene Fragestellungen zu geben, die sich im gesamten Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost durchaus unterschiedlich ergeben (mögen).

Auch wenn der Erzbischof von Hamburg durchaus das bisherige Bemühen der Regionalkommission Ost um die Belegung der neuen AK-Ordnung anerkennt, so ist dennoch dieser Widerspruch gegen die Inkraftsetzung der Beschlüsse vom 21.09.2009 im Interesse von Kirche und Caritas im Erzbistum Hamburg unumgänglich.

Generalvikar Spiza